

Umsatzsteuerbefreiung Wagniskapitalfonds

SEIT DEM FONDSSTANDORTGESETZ VOM 1.7.2021 IST DIE VERWALTUNG VON WAGNISKAPITALFONDS UMSATZSTEUERFREI. DER BEGRIFF DES „WAGNISKAPITALFONDS“ WURDE NUNMEHR DURCH BMF-SCHREIBEN VOM 24.6.2022 DEFINIERT. DIESES UPDATE STELLT DESSEN ANFORDERUNGEN VOR.

Executive Summary

- Die Definition des Wagniskapitalfonds, dessen Verwaltung umsatzsteuerfrei erfolgen kann, zielt insbesondere auf geschlossene Venture Capital Fonds ab.
- Die Vergleichbarkeit der Wettbewerbsbedingungen mit OGAW¹ sowie eine besondere staatliche Aufsicht sind nachzuweisen, um als Wagniskapitalfonds in diesem Sinne zu gelten.
- Die umsatzsteuerfreie Verwaltungsleistung an Wagniskapitalfonds stellt vier Anforderungen an Zielunternehmen bzgl. der Dauer, der Unternehmensgröße, des Sitzes und der wirtschaftlichen Aktivität.

Ausgangslage

Insbesondere Private-Equity- und Venture-Capital-Fonds können vielfach die für die Verwaltung des Fonds in Rechnung gestellte Umsatzsteuer nicht als Vorsteuer geltend machen, wenn sie selbst keine umsatzsteuerpflichtigen Leistungen erbringen, etwa weil sie keine Unternehmer i. S. d. UStG sind. Daher besteht wirtschaftlich ein elementares Interesse an einer Umsatzsteuerbefreiung der Verwaltungsleistung, da andernfalls die für die Verwaltung bezahlte Umsatzsteuer zum wirtschaftlichen Kostenfaktor für den Fonds wird.

Die Wettbewerbsfähigkeit des Fondsstandortes Deutschland leidet seit Jahren an einer restriktiven Auslegung der lange nur für die Verwaltung von OGAW-Fonds und mit diesen vergleichbaren AIF²-Fonds geltenden Umsatzsteuerbefreiung des § 4 Nr. 8 Buchst. h) UStG. Dem wollte der Gesetzgeber durch eine mit dem Fondsstandortgesetz zum 1.7.2021 eingeführte Ergänzung dieser Vorschrift

begegnen. Danach erfolgt eine Erweiterung der Umsatzsteuerbefreiung um die Verwaltung von sog. „Wagniskapitalfonds“. Der Begriff des „Wagniskapitalfonds“ wurde vom Gesetzgeber allerdings nicht definiert.

Das Einführungsschreiben zur Umsatzsteuerbefreiung für die Verwaltung von Wagniskapitalfonds nach § 4 Nr. 8 Buchst. h) UStG des Bundesministeriums der Finanzen vom 24.6.2022 („**BMF-Schreiben**“) gibt den Steuerpflichtigen nunmehr eine Auslegungshilfe an die Hand.

Generelle Definition des Wagniskapitalfonds

Der Wagniskapitalfonds erfordert eine ganze oder überwiegende (d. h. mehr als 50%ige) Investition in junge, innovative Wachstumsunternehmen, im Folgenden noch näher definierte sog. „Zielunternehmen“. Prägend für den Wachstumsfonds ist das Abzielen auf einen erheblichen Wertzuwachs des Zielunternehmens, welcher den maßgeblichen Investitionsertrag beim späteren Ausstieg aus dem Investment ausmacht. Dabei erfolgt die Finanzierung durch eine Kapitalbeteiligung oder sonstige Risiko tragende Finanzierungen. Ein direkter Kapitalfluss in das Zielunternehmen wird nicht verlangt, sondern indirekte Kapitalflüsse über Beteiligungsketten zugelassen.

Das BMF-Schreiben stellt klar, dass es auf 50 % des aggregierten, eingebrachten bzw. noch nicht eingeforderten, aber zugesagten Kapitals ankommt. Zudem werden entsprechende verpflichtende Vorgaben in den Anlagebedingungen gefordert. Eine spätere Änderung der Anlagebedingungen ggü. dem Zeitpunkt der ersten Wagniskapitalbeteiligung, welche dazu führt, dass die Anlagestrategie dauerhaft nicht mehr auf Zielunternehmen ausgerichtet ist, führt zu einer Aberkennung des Status als Wagniskapitalfonds.

¹ Organismen für die gemeinsame Anlage von Wertpapieren.

² Alternativen Investmentfonds.



Wettbewerbsbedingungen und staatliche Aufsicht

Der Wagniskapitalfonds muss gleichen Wettbewerbsbedingungen wie ein OGAW (zu verstehen als vergleichbare Pflichten und Kontrollen) und einer besonderen staatlichen Aufsicht unterliegen und dies grds. nachweisen. Die Einforderung weiterer Voraussetzungen der von der Verwaltung bereitgestellten Liste des Abschn. 4.8.13 Abs. 8 UStAE, z. B. gleicher Anlegerkreis, Anteilsrechteausgabe an mehrere Anleger, Anlage nach Risikomischung und Risikostreuung, kann aufgrund der Formulierung des BMF-Schreibens nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Bei registrierten qualifizierten Risikokapitalfonds nach der EuVECA-Verordnung³ wird das Vorliegen dieser Voraussetzungen unwiderlegbar vermutet, wodurch ein Nachweis entbehrlich sein dürfte.

Anforderungen an Zielunternehmen

Die umsatzsteuerfreie Verwaltungsleistung an Wagniskapitalfonds stellt die vier folgenden Anforderungen an Zielunternehmen.

- Zum Zeitpunkt der ersten Wagniskapitalbeteiligung darf das Zielunternehmen nicht älter als zwölf Jahre sein.
- Die geforderte Unternehmensgröße des Zielunternehmens zum Zeitpunkt der ersten Wagniskapitalfinanzierung wird nicht eindeutig geregelt. Die Verweise auf andere gesetzliche Vorschriften legen es nahe, dass wohl auf Unternehmen abgezielt wird, deren durchschnittliche Marktkapitalisierung auf der Grundlage der Notierung zum Jahresende in den letzten drei Kalenderjahren weniger als EUR 200 Mio. betrug.
- Ein Zielunternehmen muss seinen Sitz ferner grds. in einem EU-Mitgliedstaat haben. Ein Drittstaat ist nur unter weitergehenden Anforderungen an dessen

Geldwäschanforderungen und an einen wirksamen Informationsaustausch in Steuersachen möglich.

- Des Weiteren ist eine aktive fortlaufende wirtschaftliche Tätigkeit mit Gewinnerzielungsabsicht erforderlich.

Die vorstehenden Voraussetzungen müssen der Finanzverwaltung nachgewiesen werden, wobei hier insbesondere auf die vertraglichen Anlagebedingungen abgestellt werden soll. Diese sind daher entsprechend zu verfassen.

Übergangsfrist und Handlungsbedarf

Die Auslegung des BMF-Schreibens ist auf Umsätze anzuwenden, die nach dem 30.6.2021 ausgeführt werden. Übergangsweise wird es für bis zum 30.6.2022 getätigte Umsätze nicht beanstandet, wenn nach den bisher geltenden Regelungen umsatzsteuerpflichtige Umsätze weiterhin von den Beteiligten übereinstimmend als umsatzsteuerpflichtig behandelt werden.

Somit haben Marktteilnehmer einerseits mit ihren Vertragspartnern eine Abstimmung über die Behandlung im Übergangszeitraum zu treffen und ggf. Änderungen auf Basis dieses neuen BMF-Schreibens anzustoßen. Andererseits wird durch den Ablauf der Übergangsfrist bereits seit 1.7.2022 von Marktteilnehmern verlangt, die neue Auslegung anzuwenden.



³ Qualifizierte Risikokapitalfonds gem. Verordnung (EU) Nr. 345/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.4.2013 über Europäische Risikokapitalfonds in der aktuellen Fassung.



Fazit

Das BMF-Schreiben wird den als Wagniskapitalfonds qualifizierenden Marktteilnehmern die vielfach gewünschte Umsatzsteuerbefreiung der Verwaltungsleistungen ermöglichen.

Wenige Tage nach der Veröffentlichung des BMF-Schreibens wurde am 29.6.2022 vom Bundesministerium der Finanzen ein Eckpunktepapier für ein Zukunftsfinanzierungsgesetz veröffentlicht. Demnach soll der Fondsstandort Deutschland auch durch eine Ausweitung der Umsatzsteuerbefreiung für Wagniskapitalfonds im Rahmen des unionsrechtlich Zulässigen gestärkt werden. Es bleibt abzuwarten, ob damit lediglich auf das vorstehend vorgestellte BMF-Schreiben verwiesen wird⁴ oder eine weitergehende Reform auf dem Weg zu einer europarechtskonformen und wettbewerbsfähigen Besteuerung von AIF insgesamt angestrebt wird.

Sprechen Sie uns gerne an!

Dr. Petra Eckl

Rechtsanwältin, Steuerberaterin,
Fachanwältin für Steuerrecht
petra.eckl@gsk.de

Dr. Dirk Koch

Rechtsanwalt, Steuerberater
Fachanwalt für Steuerrecht
dirk.koch@gsk.de

Dominik Berka

Rechtsanwalt, Steuerberater, Dipl.-Finw.
dominik.berka@gsk.de

Felix Schill LL.M.

Rechtsanwalt, Maître en droit
felix.schill@gsk.de

Esther Seibt-Pfitzner

Rechtsanwältin
esther.seibt-pfitzner@gsk.de

Stephan Wachsmuth LL.M.

Rechtsanwalt
stephan.wachsmuth@gsk.de

Sebastian Gerhards

Rechtsanwalt
sebastian.gerhards@gsk.de

Marc Nostitz

Steuerberater
marc.nostitz@gsk.de

⁴ Sowohl die ähnlichen Ausführungen zur Umsatzsteuerbefreiung für Wagniskapitalfonds in dem Entwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz für eine Start-Up Strategie der Bundesregierung vom 1.6.2022.



Urheberrecht

GSK Stockmann – Alle Rechte vorbehalten. Die Wiedergabe, Vervielfältigung, Verbreitung und/oder Bearbeitung sämtlicher Inhalte und Darstellungen des Beitrages sowie jegliche sonstige Nutzung ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von GSK Stockmann gestattet.

Haftungsausschluss

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot auf Beratung oder Auskunft dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko.

GSK Stockmann und auch die in dieser Mandanteninformation namentlich genannten Partner oder Mitarbeiter übernehmen keinerlei Garantie oder Gewährleistung, noch haftet GSK Stockmann und einzelne Partner oder Mitarbeiter in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grund empfehlen wir, in jedem Fall eine persönliche Beratung einzuholen.

www.gsk.de

GSK Stockmann

BERLIN

Mohrenstraße 42
10117 Berlin
T +49 30 203907-0
F +49 30 203907-44
berlin@gsk.de

HEIDELBERG

Mittermaierstraße 31
69115 Heidelberg
T +49 6221 4566-0
F +49 6221 4566-44
heidelberg@gsk.de

FRANKFURT/M.

Bockenheimer Landstr. 24
60323 Frankfurt am Main
T +49 69 710003-0
F +49 69 710003-144
frankfurt@gsk.de

MÜNCHEN

Karl-Scharnagl-Ring 8
80539 München
T +49 89 288174-0
F +49 89 288174-44
muenchen@gsk.de

HAMBURG

Neuer Wall 69
20354 Hamburg
T +49 40 369703-0
F +49 40 369703-44
hamburg@gsk.de

LUXEMBURG

GSK Luxembourg SA
44, Avenue John F. Kennedy
L-1855 Luxembourg
T +352 271802-00
F +352 271802-11
luxembourg@gsk-lux.com



YOUR PERSPECTIVE.

GSK.DE | GSK-LUX.COM